

Begründung zur Veränderungssperre Gewerbegebiet Robert-Perthel-Straße/ Longericher Straße in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen, 1. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6450/07 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB für das Gebiet westlich der Robert-Perthel-Straße, Heckweg, Hugo-Junkers-Straße entlang des Bahngeländes des Verschiebebahnhofs Nippes bis zur Longericher Straße, Longericher Straße bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Longericher Straße 175, entlang der westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Longericher Straße 175 - 179, südliche und westliche Grundstücksgrenzen des Grundstücks Robert-Perthel-Straße 10, östliche Grundstücksgrenzen der Grundstücke Robert-Perthel-Straße 6 - 2 bis zur südlichen Grundstücksgrenze des Parkplatzes, südliche Grenze des Grundstücks Robert-Perthel-Straße 1, westliche Grundstücksgrenzen der Grundstücke Robert-Perthel-Straße 1 - 79 (entlang der östlichen Grenze des Bürgerparks Nord) bis zur Straßengabelung Lindweilerweg/ Butzweilerstraße/Robert-Perthel-Straße in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen —Arbeitstitel: Gewerbegebiet Robert-Perthel-Straße/Longericher Straße in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen, 1. Änderung— zu ändern, mit dem Ziel, Vergnügungsstätten auszuschließen.

In jüngster Zeit registriert die Verwaltung eine steigende Nachfrage nach Baugrundstücken zur Ansiedlung von Vergnügungsstätten. Vergnügungsstätten wirken in bestimmten Gebieten als Fremdkörper, die insbesondere durch ihre Häufung das Ortsbild gewachsener Stadtquartiere in negativer Weise verändern und städtebaulich erwünschte Nutzungen von ihrem angestammten Platz verdrängen. Im Falle des Gewerbegebietes Robert-Perthel-Straße soll unter anderem ein Betriebsgebäude nach dem Willen des Grundstückseigentümers zu einem großräumigen Entertainmentcenter umfunktioniert werden.

Um eine städtebauliche Fehlentwicklung zu vermeiden, wurde die Bauvoranfrage zurückgestellt. Da das Bebauungsplanverfahren voraussichtlich nicht bis zum Ende der Zurückstellungsfrist rechtskräftig abgeschlossen werden kann, ist eine Veränderungssperre erforderlich.